



DEUTSCHE STIFTUNG
ORGANTRANSPLANTATION
Gemeinnützige Stiftung

Koordinierungsstelle Organspende

DSO · Deutschherrnufer 52 · 60594 Frankfurt

Herrn ORR
Dr. Marius Glaubitz
Referat 312 – Transplantationsrecht
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

per E-Mail: 312@bmg.bund.de

VORSTAND

Deutschherrnufer 52
60594 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 677328 9003
Telefax: +49 69 677328 9009
Internet: www.dso.de

04.08.2025/Mx

Stellungnahme der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Glaubitz

die DSO begrüßt den vorliegenden Entwurf mit wesentlichen Verbesserungen für den Bereich der Lebendorganspende in Deutschland. Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Einführung der Überkreuz Lebendnierenspende und einer nicht gerichteten anonymen (Lebend-) Nierenspende in Deutschland, so wie sie in vielen anderen Ländern bereits etabliert ist, stellt eine sinnvolle Ergänzung der postmortalen Organspende und der bereits etablierten Möglichkeiten der Lebendspende für ausgewählte Patientinnen und Patienten mit terminalem Nierenversagen und ihre potentiellen Lebendorganspenderinnen und -spender dar.

Ebenfalls begrüßenswert ist, dass gemäß der geplanten Neuregelung des § 2 a TPG die Auskunft zur Auskunft aus dem Register für Erklärungen zur Organ Gewebespende nach Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls und sofern der Gewebeentnahme medizinische Gründe nicht entgegen stehen auch einer nach § 8 g gemeldeten Gewebe-einrichtung erteilt werden darf.

Vor dem Hintergrund dieser geplanten Neuregelung möchten wir erneut anregen zu erwägen, ob ein subsidiäres Auskunftsrecht der Koordinierungsstelle gemäß § 11 Abs. 2 TPG für den Fall, dass einem Entnahmekrankenhaus die Abfrage im Einzelfall nicht möglich sein sollte und das Entnahmekrankenhaus der Koordinierungsstelle schriftlich dokumentiert den Auftrag zur Abfrage erteilt hat, der Vollständigkeit halber ebenfalls vorgesehen werden sollte. Dies könnte die Entnahmekrankenhäuser in Einzelfällen entlasten und das Vertrauen in die Institution des Registers noch weiter stärken.

Im neuen § 11 Abs. 4a TPG ist geregelt, dass die Koordinierungsstelle u. a. bei Überkreuzlebendspenden den Transport durchführen soll. An dieser Stelle regen wir an zu verdeutlichen, wer die anfallenden Transportkosten trägt, um etwaigen Fehlinterpretationen



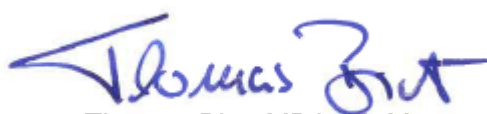
entgegenzuwirken. Bei der Überkreuzlebenspende wird es sich um Leistungen i. S. des KHEntgG handeln. Die Leistungen der Koordinierungsstelle erfolgen bislang nach der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus, Entlassung in Folge des Todes. (Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3, Anhang 2, Schlüssel 5, Entlassungsgrund 7 Tod). Die Transportkosten könnten, wie bislang im Rahmen des Transportes postmortal gespendeter Organe, von der Koordinierungsstelle direkt getragen werden oder in einem zusätzlichen Prozessschritt von der Koordinierungsstelle an das Empfängertransplantationszentrum weiterbelastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE STIFTUNG
ORGANTRANSPLANTATION



Dr. Axel Rahmel
Medizinischer Vorstand



Thomas Biet, MBA, LL.M.
Kaufmännischer Vorstand